



Samtgemeinde Baddeckenstedt

Der Samtgemeindebürgermeister
Vo/ Ku

Baddeckenstedt, den 25.05.2021

Status: öffentlich

Beschlussvorlage SG Baddeckenstedt	DS Nr.: X/262 (SG) SG-Bürgermeister Sachbearbeiter/in: Klaus Kubitschke			
Netzgesellschaft Braunschweiger Land mbH; Anpassung Gesellschaftervertrag				
Beratungsfolge:				
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	Reihen- folge
Samtgemeindeausschuss	10.06.2021	nicht öffentlich	Kenntnisnah me	1
Samtgemeinderat	22.06.2021	öffentlich	Entscheidung	2

Antrag:

Der Samtgemeinderat stimmt dem als Anlage
beigefügten angepassten
Gesellschaftervertrag der Netzgesellschaft
Braunschweiger Land mbH in der Fassung
vom 20.05.2021 zu

Begründung:

Der Kreistag hat für den weiteren Breitbandausbau im Landkreis Wolfenbüttel in seiner Sitzung am 28.10.2020 der Errichtung einer Netzgesellschaft Braunschweiger Land mbH auf der Grundlage des zur Beschlussvorlage beigefügten Gesellschaftervertrags zugestimmt (Vorlage XVIII-0621/2020).

Die mit der htp GmbH verhandelten Vertragsdokumente für die Übernahme des Netzbetriebs als Vertragspartner der Netzgesellschaft wurden abschließend insgesamt, wie bereits in der Grundsatzvereinbarung vorgesehen, einer vergaberechtlichen, kommunal- und beihilferechtlichen Überprüfung durch die Kanzlei Appelhagen unterzogen. Im Ergebnis wurde vom Vergaberechtler erläutert, dass die, von htp als zwingend eingebrachte Übertragung der Dienstleistung des Netzbetriebs über eine im Moment der Gründung der Netzgesellschaft ebenfalls zu schließende Beteiligungsvereinbarung, einer defacto-Vergabe gleichkommt und somit die Nachprüfung möglich ist und eine Anfechtbarkeit des Gesamtkonstruktes besteht. Um ein mögliches Vergaberisiko auszuschließen, ist aus Sicht der Kanzlei eine öffentliche Ausschreibung der Dienstleistung, inklusive der Beteiligungsanteile an der Gesellschaft, durch die Netzgesellschaft sachgerecht. Im Umkehrschluss muss die Gründung der Netzgesellschaft ohne die Beteiligung der htp GmbH erfolgen. Auf Basis der öffentlichen Vergabe soll dann die Dienstleistung und die

Beteiligung an der Gesellschaft an den obsiegenden Bieter übertragen werden. Eine Beteiligung der htp an der Netzgesellschaft zum Gründungszeitpunkt ist zu unterlassen, um einen diskriminierungsfreien Wettbewerb zu sichern, d.h. eine Begünstigung von htp gegenüber den Wettbewerbern zu vermeiden.

Aufgrund dieser juristischen Feststellung wurde der vorliegende Gesellschaftervertrag textlich angepasst. Die Definition der bisherigen Grundsatzvereinbarung als Vertragsbestandteil gemäß § 2 Absatz 4 entfällt ersatzlos. Die für die htp GmbH eingeplanten Gesellschaftsanteile von 25,1 % wurden, bis zur Vergabe der Anteile in gleicher Höhe an den auszuwählenden Betreiber, zunächst dem Landkreis Wolfenbüttel zugeschlagen. Die Änderungen hierzu finden sich in § 4 Absatz 3 Ziffer a) und b) sowie dem der Ziffer i) nachfolgenden Absatz.

Schließlich ist die Zusammensetzung des Projektausschusses in § 13 Absatz 2 und 4 zu korrigieren. Die Entsendung eines Vertreters der Volksbank eG Wolfenbüttel in dieses Gremium ist als Ersatz für den bislang angedachten Vertreter der htp vorgesehen. Der auszuwählende Netzbetreiber stellt später einen eigenen und damit dritten Vertreter für das Gremium ab. Gleichzeitig wurde die Weisungsbefugnis des Projektausschusses in § 13 Absatz 4 entsprechend angepasst.

Der Samtgemeinderat hat dem ursprünglichen Gesellschaftervertrag am 22.12.2020 zugestimmt, so dass über die angepasste Fassung erneut zu beschließen ist.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

- Keine -

- ☐ **Keine Anlage/n**
- ☒ **Öffentliche Anlage/n**
- ☐ **Teils öffentliche Anlage/n**
- ☐ **Nichtöffentliche Anlage/n (Datenschutz)**

**Anlage zu XVIII-0733-2021 Angepasster Gesellschaftsvertrag_Netzgesellschaft,
Stand 20-05-2021**